

**Schema 26.**

Zu § 127 der Ersatz-Instruction.

Dem (Schuhmachergesellen August Müller), welcher am (1. August 1848) zu (Guben) Kreis (Guben) geboren ist und sich gegenwärtig in N. im diesseitigen Kreise (Aushebungs-Bezirk) aufhält, wird auf Grund der ausdrücklichen Einwilligung seines (Vaters — Vormundes), des Böttchermeisters Müller zu (Guben), und da derselbe nach den beigebrachten obrigkeitlichen Attesten seines Wohn- und Aufenthalts-Orts durch Lehrcontracte oder sonstige Civil-Verhältnisse nicht gebunden, gegenwärtig in keiner Untersuchung sich befindet, auch früher noch keine gerichtliche Ehrenstrafen erlitten, vielmehr sich stets moralisch gut geführt hat, hierdurch bescheinigt, daß seinem freiwilligen Eintritte auf dreijährige Dienstzeit in den Militärdienst nichts entgegen steht.

Gegenwärtiger Schein verliert seine Gültigkeit mit dem 1. Mai 1867.

N. N., den 1. April 1867.

(L. S.) Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission des Kreises  
(Aushebungs-Bezirk) N. N.

P.

Landrath zc.

**Schema 27.**

Zu § 130 der Ersatz-Instruction.

Dem Militärpflichtigen (Vor- und Zuname), geboren (Tag, Monat, Jahr) zu (Ort, Kreis zc., Regierungs-Bezirk zc.), wohnend in (Ort, Kreis zc., Regierungs-Bezirk zc.), wird hiermit bescheinigt, daß sich derselbe auf Grund seiner Papiere bei (Truppentheil) freiwillig auf drei Jahre engagirt und sich am (Tag, Monat, Jahr) beim (Truppentheil) zur Einstellung einzufinden hat.

Derselbe ist unter heutigem Tage beim Regimente vereidigt, auf den Ersatzbedarf notirt, und ihm der gegenwärtige Schein zur Legitimation bei der Königlichen Kreis-Ersatz-Commission ertheilt worden.

(Ort und Datum.)

(L. S.) (Unterschrift des Regiments- resp. Bataillons-Commandeurs.)